

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 12. November

1890.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1919 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 15. Oktober 1890.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1920 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa. Vom 29. Oktober 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXI. zu den Preussischen $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuldsscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe II zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuldsscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreis-Kasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem

Ausgegeben in Marienwerder am 13. November 1890.

Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibung bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

2) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hotelbesitzer Rob. Grassnick zu Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder, die Schulverschreibungen der konsolidirten 4% igen Staatsanleihe

a) von 1881 Littr. D Nr. 221905 über 500 Mark,
b) von 1884 Littr. F Nr. 333456 über 200 Mark,
in der Nacht vom 27. zum 28. Juli d. J. angeblich verbrannt sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert,

solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem p. Grassnick anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. November 1890.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Frowerk in Weidenau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brattian, Kreises Löbau Wpr., an Stelle des Besizers und Gemeinde-Vorstehers Degurski in Neuhof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. November 1890.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlengutsbesizers Reinhold Viktor in Zielfau zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rosenthal, Kreises Löbau Westpr., an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesizers Oskar Orlovius in Gr. Görlitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. November 1890.

Der Ober-Präsident.

5) In Folge der Versetzung des Ober-Regierungs-Raths Dr. Scheffer von Bromberg an die Regierung zu Düsseldorf ist das Mandat desselben als Reichstags-Abgeordneter für den 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreise Schlochau und Flatow) erloschen.

Ich habe daher auf Grund des § 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 275) die erforderliche Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für den genannten Wahlkreis angeordnet und den Termin für die Wahl des Abgeordneten auf den

2. Dezember d. Js.

festgesetzt.

Auf Grund des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 275) habe ich für die in dem vorbezeichneten Wahlkreis stattfindende Ersatzwahl den königlichen Landrath Herrn Conrad zu Flatow zum Wahlkommissarius ernannt.

Marienwerder, den 7. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Lehrer August Wegner und der Köpfermeister Julius Schulz, beide zu Märk. Friedland, haben sich durch Entschlossenheit und hervorragende Thätigkeit bei der am 9. v. Mts. in Märk. Friedland stattgehabten Feuersbrunst besonders ausgezeichnet, was ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 5. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

R e s o l u t.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Ges.-S. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1890/91

1. in der Provinz Ostpreußen . . .	137,3	Prozent
2. " " " Westpreußen . . .	145,7	"
3. " " " Stadt Berlin . . .	—	"
4. " " " Provinz Brandenburg . . .	130,0	"
5. " " " Pommern . . .	105,4	"
6. " " " Posen . . .	101,0	"
7. " " " Schlessen . . .	138,3	"
8. " " " Sachsen . . .	108,6	"
9. " " " Schleswig-Holstein . . .	137,3	"
10. " " " Hannover . . .	101,6	"
11. " " " Westfalen . . .	52,1	"
12. " " " Hessen-Nassau . . .	72,8	"
13. " " " Rheinprovinz . . .	66,2	"

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 15. August 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:
gez. Michelly.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31. October 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Von der königlich Preussischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung wird vom 15. November 1890 ab im Hause der Spediteure Gebr. Fritz und Albert Schulz zu Friedeberg N.-M. eine

Königliche Eisenbahn-Güter-Nebenstelle eröffnet.

Die Güter-Nebenstelle dient zur Annahme und Ausgabe von Eisenbahn-Eil- und Frachtstückgut aller Art, soweit nicht nachstehend bestimmte Ausnahmen festgesetzt sind, und gehört zum Verkehrsbereich der Güter-Abfertigungsstelle zu Friedeberg N.-M.

Die Verwaltung derselben ist den Spediteuren Gebr. Fritz und Albert Schulz als Agenten übertragen.

Soweit der Güter-Abfertigungsstelle in Friedeberg N.-M. nicht anderweite schriftliche Verfügungen ertheilt sind, werden die auf der Eisenbahnstation Friedeberg N.-M. für Friedeberg N.-M. Stadt und deren Vorstädte

eingehenden Sendungen den Empfängern bahnamtlich zugestellt.

Außerhalb des Bezirks der Nebenstelle wohnenden Empfängern werden, wenn sie ein dahin gehendes Verlangen bei der Güter-Abfertigungsstelle in Friedeberg N.-M. angemeldet haben, angekommene Güter nach vorheriger Anweisung an der Nebenstelle ausgeliefert.

Abgehendes Gut kann bei der Nebenstelle selbst aufgeliefert werden, wird auch auf Verlangen aus der Wohnung der Versender abgeholt.

Die Güter-Nebenstelle steht in Bezug auf den Abschluß und die Erfüllung des Eisenbahn-Frachtvertrages anderen Güter-Abfertigungsstellen gleich. Frachtbriefe mit der Vorschrift dieser Güternebenstelle werden angenommen.

Die Annahme und Ausgabe der Stückgüter erfolgt an Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Abrollung findet nach dem untenstehenden Fahrplan zu den dort angegebenen Gebühren statt.

Ausgeschlossen von der Annahme und von der Auslieferung auf der Güter-Nebenstelle bezw. von der Beförderung zwischen dieser und der Station Friedeberg N.-M. sind:

1. Stückgüter (Eil- und Frachtgüter) im Einzelgewicht von mehr als 500 kg;
2. solche Güter, welche sich wegen ihrer Form, ihres Umfanges oder sonstiger Beschaffenheit nach dem Ermessen des Verwalters der Nebenstelle bezw. der Güter-Abfertigungsstelle Friedeberg N.-M. zur Beförderung auf einem gewöhnlichen Lastwagen nicht eignen;
3. die in Gemäßheit des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von der Eisenbahn-Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Güter;
4. lebende Thiere mit Ausnahme der Sendungen von kleinem Vieh (einschl. Hunde) in Käfigen, Kisten, Körben und dergl., soweit dasselbe als Frachtgut nach den Bestimmungen des Gütertarifs aufgegeben werden kann.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Erhebung der nach den bestehenden Tarifen für die Station Friedeberg N.-M. maßgebenden Frachten und Nebengebühren.

Beschwerden sind an das Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt zu Berlin Cüstrinerplatz zu richten.

Für die Berechnung der Lieferzeit sind die für die Station Friedeberg N.-M. bestehenden Lieferfristen maßgebend.

F a h r p l a n .

Ab Friedeberg N.-M. Stadt	9 Uhr	Vormittags,
" "	12 ¹ / ₂ Uhr	Nachmittags.
An " "	10 ¹ / ₂ Uhr	Vormittags,
" "	2 ¹ / ₂ Uhr	Nachmittags.

N o t l i g e G e b ü h r e n .

Für die Beförderung von Eil- und Frachtgütern

von Friedeberg N.-M. Stadt nach Friedeberg N.-M. Bahnhof und umgekehrt werden erhoben:

1. Für Eilgüter, sperrige Güter, leicht zerbrechliche Gegenstände, unverpackt und Steuergüter, wenn letztere behufs steueramtlicher Behandlung nach Lagerhäusern u. zu befördern sind, falls die Beförderung spätestens 3 Stunden nach Auslieferung der betreffenden Sendungen bei der Nebenstelle, bezw. bei ankommenden Gütern nach Eintreffen auf der Station Friedeberg und mit einem anderen als dem fahrplanmäßigen Fuhrwerk erfolgt:

Das ein- und einhalbfache der unter 11 zu erhebende Gebühr mindestens 80 Pfennig für jede Sendung.

11. Bei fahrplanmäßiger Beförderung der Eil- und Stückgüter ausnahmslos für 100 kg 30 Pfennig, mindestens 30 Pfennig.

Bromberg, den 1. November 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9)

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegisleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat October 1890 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat October 1890 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Richt-		
	Hafer.	Heu.	Stroh
	M.	M.	M.
im Hauptmarkorte			
Culm für die Kreise Briesen und Culm	7,61	2,10	2,36
Flatow " den Kreis Flatow	7,88	3,15	2,63
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,76	2,36	1,84
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,26	2,52	2,42
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,35	2,36	2,36
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,81	2,10	2,21
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweiß	7,27	2,21	2,21
Thorn für den Kreis Thorn	7,48	2,33	2,54

Marienwerder, den 6. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

W e i s u n g
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat October 1890.

P r e i s e.												L a d e n = P r e i s e.											
gramm.												pro 1 Kilogramm.											
Kalb-	Ham-	Speck	Eß-	Stück	Mehl Nr. 1.		Ger-	Ger-	Buch-	Gerse.	Reis	Kaffee.		Salz	Schwei-	Hafer-							
					Weiz-	Rog-						sten-	sten-				weiz-	Java	Java	(gez-)	ne-		
Fleisch.	mel-	(ge-)	But-	Eier.	gen.	gen.	rau-	rau-	zen-	Java.	Java.	(mitt-	gelber	wöhn-	Schmalz	grüße							
		räu-	ter.				pe.	Grüße.	Grüße.			ler).	(gez-	liches).	(hiefiges)								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.							
80	120	180	193	3 42	40	28	35	35	40	40	280	375	20	1 60	45								
130	110	190	190	2 90	36	30	60	40	40	50	280	380	20	2	50								
90	120	240	204	3 83	38	26	50	30	40	40	280	360	20	1 80	50								
130	130	190	177	2 98	30	28	50	40	50	40	280	360	20	2	60								
120	120	2	240	3 20	34	26	30	40			40	280	360	20	1 60	50							
120	120	2 20	180	2 60	32	26	63	30	40	50	280	360	20	1 60	36								
80	120	2	2	3	32	23	60	30	36	40	280	320	20	1 60	36								
115	113	190	216	3 47	38	32	55	50	60	45	70	3	375	20	1 90	55							
101	115	230	189	3	36	30	60	35	38		60	3	340	20	1 80	38							
90	115	210	158	2 41	32	26	40	40			30	2 50	3 20	20	2	40							
1	115	2	190	2 90	40	32	70	70	70	65	70	3 40	4 60	20	2	50							
140	140	2 50	220	3	50	45	50	50	60	25	50	2 80	3 60	20	2	60							
59	1	178	158	2 47	34	26	40	40	50	60	60	2 80	3 80	20	2	60							
90	110	190	180	3 20	34	28	45	46	70	50	60	3	3 60	20	1 60	40							
90	105	2	177	3 40	40	30	60	60	60	60	60	3 20	3 80	20	2	—							
120	120	2	173	3 40	36	30	60	50	50	50	50	3	3 60	20	1 60	40							
1	1	196	166	3 20	32	28	30	30	35	30	50	3	3 20	20	1 60	50							
120	120	180	202	3 07	36	34	38	34	34	40	50	3	4	20	1 80	50							
55	105	160	187	3 18	30	28	28	28	40	40	50	2 80	3 60	20	1 60	50							
156	140	180	192	3 02	32	26	38	30	50	34	60	3 20	4	20	1 60	50							
1	110	180	180	2 80	30	24	40	30	40	50	50	3 20	4 60	20	1 60	40							
21 86	24 48	41 64	39 72	64 45	7 42	6 06	10 02	8 38	9 03	7 19	11 10	61 50	77 90	4 20	37 70	9 64							
1 04	1 17	1 98	1 89	3 07	35	29	48	40	48	45	53	2 93	3 71	20	1 80	48							

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.
 Marienwerder, den 6. November 1890. Der Regierungs-Präsident.

Bei dem Prädikate „Sehr gut“ und „Gut“ in und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens nach Vernehmung der Bethelligten, beschlossen:
 2 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens drei Jahr nach erfolgter Approbation.
 Marienwerder, den 3. November 1890.
 Der Regierungs-Präsident.

13) Beschluß.
 Nachdem durch rechtskräftig gewordenes Erkenntnis des Kreis-Ausschusses des Kreises Flatow vom 22. October 1889 festgestellt ist, daß das dem Gutsbesitzer Julius Winter gehörige Mühlengut Giossel ein Grundstück ist, welches bisher keinem selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört hat, wird in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Landgemeinde-Versammlungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 14. April 1856 und des § 25 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 nach Vernehmung der Bethelligten, beschlossen:
 „Das Mühlengut Giossel, Artikel 1. der Grundsteuer-Mutterrolle mit einem Flächeninhalte von 141 Hectar, 10 ar und 20 qm. und einem Grundsteuerreinertrage von 393,19 M., im gegenwärtigen Besitze des Julius Winter, mit der Landgemeinde Dorf Dbobowo zu einem Kommunalverbande zu vereinigen.
 Flatow, den 20. September 1890.
 Der Kreis-Ausschuß.
14) Dem Fräulein Elise Kersten in Bagniewo, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.
 Marienwerder, den 31. October 1890.
 Königl. Regierung,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab verkehrt auf der Strecke Culm-Kornatowo ein neues Zugpaar nach folgendem Fahrplane:

Zug 1291		Stationen.		Zug 1292	
Ortsz. Abds.	$\left\{ \begin{array}{l} 835 \\ 847 \\ 905 \end{array} \right.$	Abf. Culm	Anf.	819	Ortsz. Abds.
		Stolno		810	
		Anf. Kornatowo	Abf.	751	

Bromberg, den 8. November 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Vom 15. November d. Js. verkehrt auf der Strecke Terespol-Schweß ein fünftes Zugpaar nach folgendem Fahrplan:

1169		Stationen.		1170	
Ortsz. Abds.	$\left\{ \begin{array}{l} 1035 \\ 1046 \\ 1053 \end{array} \right.$	Abf. Terespol	Anf.	1004	
		Mühle Schönau		952	
		Anf. Schweß	Abf.	945	

In Mühle Schönau halten die Züge nur zum Aussteigen von Reisenden.

Bromberg, den 1. November 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wilhelm Kleis, Schuhmacher, geboren am 29. Mai 1860 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen und schweren Diebstahls (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 23. Juli 1889), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 20. September d. Js.
2. Isidor Rosenzweig, Handelsmann, geboren am 28. October 1860 zu Podgorze, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen und schweren Diebstahls und Hehlerei (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 1. October 1885), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 20. September d. J.
3. Peter Wydryg, Gutsbesitzer, geboren am 14. Juli 1852 zu Hallist, Kreis Pernaue-Fellin, Gouvernement Livland, Ausland, ortsangehörig, zu Penne-Riell, Gouvernement Livland, wegen Mitzverbrechens (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis

vom 11. Juli 1884), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 3. Mai d. J.

4. Emil Heinzl, Gerbergelle, geboren am 28. November 1864 zu Hohenplog, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 1. Juni 1889), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 24. Juni d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Mette Catharine Berthelsen, Kellnerin, geboren am 7. September 1864 zu Randew, Jütland, ortsangehörig zu Randew-Bjerager, ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 1. October d. J.
2. Wenzel Drezina, Schmiedegelle, 67 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dntesenovic, Bezirk Rutenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 1. October d. J.
3. Anton Gurth, Steinhauer, geboren am 14. Februar 1872 zu Portalegre, Brasilien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 2. October d. J.
4. Franz Duschaneß, Tischler, geboren am 25. Mai 1841 zu Rehberg, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 30. September d. Js.
5. Franz Malek, Schuhmacher, geboren im Jahre 1854 zu Wieliczka, Bezirk Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 17. September d. J.
6. Theodor Montanari, Lagner, geboren am 13. Februar 1866 zu Viadana, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 27. September d. Js.
7. Johann Pietrzykowski, Arbeiter, 22 Jahre alt, geboren zu Kowno, Rußland, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 4. October d. J.
8. Robert Volkmer, Mühlbursche, geboren am 24. Februar 1861 zu Krautenwalde, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 5. September d. J.
9. Samuel Christian Wilhelmsson, Korfschneider, geboren am 7. August 1856 zu Stockholm, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Chef der Polizei in Hamburg, vom 23. September d. Js.

18)

Personal-Chronik.

Es sind befördert worden: Der Regierungs-Affessor Körbin in Altona zum Ober-Zoll-Inspektor in Strassburg Wpr., die Hauptamtskontroleure Fleischauer in Duisburg und Schulze in Geestemünde zu Hauptamts-Rendanten in Thorn bezw. Dt. Krone und der Steueramts-Assistent Grabowski in Graudenz zum Ober-Kontrole-Assistenten in Tuchel.

Es sind versetzt worden: Die Ober-Grenz-Kontroleure Albinus von Lautenburg nach Leibitsch und Abramowski von Leibitsch nach Lautenburg, die Steuer-Aufsicher Dpolla von Dirschau nach Dt. Eylau und Rompf von Dt. Eylau nach Dirschau, die Grenzaufsicher Feterabend von Jastrzembie nach Schilno und Seeger von Schilno nach Jastrzembie, der Grenzaufsicher Damm in Neufahrwasser als Steuer-Aufsicher nach Schweg und der Hauptamtsdiener Kowalski von Konitz nach Strassburg Wpr.

Es sind angestellt worden: Der Hauptamtsdiener Schalapski in Danzig und der Amtsdienier Magendanz in Bahnhof Dittlötchin als Grenz-Aufsicher in Dittlötchin und der Invalide Lemke als Amtsdienier in Bahnhof Dittlötchin.

Die Wahl des Regierungs-Civil-Supernumerars Edgar Patschke zum Bürgermeister der Stadt Freystadt auf die gezielte Amtsdauer ist bestätigt.

Versetzt ist: der Postassistent Windisch von Tereapol Wpr., nach Wüstegiersdorf und der Postassistent Cuntz von Thorn nach Tereapol.

Der Postverwalter Kapitzke in Baldenburg ist in den Ruhestand getreten.

Der seitherige Pfarrer in Honrath in der Rhein-provinz, Ferdinand Hänel, ist zum Pfarrer an der neustädtischen evangelischen Kirche zu Thorn in der Diözese Thorn von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Rentier Ludwig Barkenthin in Briesenitz ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Briesenitz, Kreis Dt. Krone, ernannt.

Der Revierförster Schulze zu Weißheide ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Weißheide Kreises Graudenz ernannt.

Der Grundbesitzer Theodor Leinveber in Groß Krebs ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Krebs Kreises Marienwerder ernannt.

Die Wiederwahl des Stadtkämmerers Wendi zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Culmsee ist bestätigt.

Die Wiederwahl des Rentiers Kaufmann Cohn zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumark ist bestätigt.

Es sind im Kreise Dt. Krone nach abgelaufener Amtsperiode wiederum ernannt:

Der Gutsbesitzer Louis Hopf in Mehlgaß zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schloß Lütz und der Gutsbesitzer Eduard Förster in Flathe zum Stellvertreter desselben.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bötzig, Neuguth, Neutrug-Kelpin, Brechlau ev., Sampohl und Sichts im Kreise Schlochau ist dem Kreis-Schulinspector Henkel in Brechlau übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Endemann in Sampohl auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Nachdem der Pfarrer Krawielizki in Nauden am 31. October d. Js. gestorben ist, haben wir die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu Nauden und die evangelischen Schulen zu Gremblin, Adl. Liebenau, Kl. Falkenau und Borwerk Mösland dem Kreis-Schulinspector von Homeyer in Neme übertragen.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Ostermitt, Kreis Marienwerder, ist dem Pfarrer Kuhnke bei der Strafanstalt in Neme übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat October 1890.

- Ernannt: 1. die Referendare Kammeler und Krause zu Gerichtsassessoren,
 2. Rechtskandidat Friedrich Kutzky in Neumark Wpr. zum Referendar,
 3. der etatsmäßige Gerichtschreibergehülfe Chlebowski in Carthaus zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgerichte in Berent mit der gleichzeitigen Funktion als Dolmetscher,
 4. der Gerichtschreibergehülfe Schulz in Zempelburg zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgerichte in Löbau Wpr.,
 5. der diätarische Gerichtschreibergehülfe Heidenfeldt in Leobschütz zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Zempelburg,
 6. der diätarische Gerichtschreibergehülfe Jaworski in Thorn zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Carthaus mit der gleichzeitigen Funktion als Dolmetscher,
 7. Militäranwärter Wilhelm Wendt in Neumark Wpr. zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte ebenda,
 8. Kanzleigehülfe Kraecker in Marienwerder zum Gerichtsvollzieher fr. A. bei dem Amtsgerichte in Stuhm,

- Versetzt: 1. Landrichter Dr. Reschke in Konitz als Amtsrichter an das Amtsgericht in Niesenburg,
 2. Gerichtsassessor Matthias in Danzig in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen,
 3. Gerichtschreiber, Secretär Borganowski in Löbau Wpr. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Danzig,
 4. Gerichtschreibergehülfe und Dolmetscher von Kowalski in Thorn in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Carthaus,
 5. Gerichtschreibergehülfe und Dolmetscher Tesser in Carthaus in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Thorn.

Zugelassen: 1. Rechtsanwalt Schumacher in Marienburg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte und dem Landgerichte in Danzig,

2. Gerichtsassessor Polcyn in Schneidemühl unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgerichte in Thorn.

Uebernommen: Referendar Eisenstaedt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg in den diesseitigen Bezirk.

Entlassen: 1. Referendar Dr. von Polczynski in Tuchel in den Bezirk des Kammergerichts,

2. Gerichtsassessor Matting in Danzig auf seinen Antrag aus dem Justizdienste,

3. Amtsgerichts-Secretär Peterfson in Danzig in Folge strafrechtlicher Verurtheilung aus dem Justizdienste,

Pensionirt: Oberlandesgerichts-Rath Siber in Marienwerder und Gerichtsdieners Gauds in Neustadt Wpr. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Verliehen: dem Amtsgerichts-Secretär Schlüter in Danzig aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Titel als Kanzleirath.

Verstorben: Rechtsanwalt Schumacher in Danzig und Gerichtsvollzieher Sablowski in Stuhm.

19) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schulstelle zu Dsłowo, Kreis Schwetz, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Treichel zu Schwetz zu melden.

Die Schulstelle zu Hohenstein, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutsherrschaft zu Hohenstein zu melden.

Die neu gegründete Schulstelle zu Orłowo, Kreis Briesen, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Winter zu Briesen Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Plywaczewo, Kreis Briesen Wpr., wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee Wpr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46)